



Imkerei Harald Strommer, Steiermark.

Foto: Erich Larcher

Südtiroler Imkerbund aktuell

November 2021



INHALTE

- Monatsbetrachtung November
- Kursangebot
- Fachartikel: Restentmilbung bei Brutfreiheit – Warum ist es ein Muss?
- Infokasten Verwaltung
- Beihilfen für Imker (EU)
- Bezirks-/Jahreshauptversammlungen 2021/2022
- Beihilfen für Imker (Landesförderung)

Monatsbetrachtung für den Monat November von Lukas Tratter



Im November kommt es besonders in den höheren Lagen Südtirols zu den ersten Wintereinbrüchen. Die Schönwetterphase des „goldenen“ Oktobers ist spätestens jetzt vorüber, was an den grauen und trüben Tagen leicht erkennbar ist. Das typische Novemberwetter ist nass und kalt, längere Frostperioden sind besonders gegen Monatsende hin keine Seltenheit. Bei diesen Witterungsbedingungen verabschieden sich die Bienen endgültig in ihre wohlverdiente Winterruhe. Dabei rücken sie eng zusammen und bilden die Wintertraube, in deren Kern oft die letzte verbliebene Brut gepflegt wird. Aus immerlicher Sicht ist ein zügiger und anhaltender Temperaturrückgang von Vorteil, da die Bienenvölker ungefähr drei Wochen nach einer längeren Kälteperiode brutfrei werden. Bei Brutfreiheit benötigen die Bienen weniger Energie, wodurch auch ihr Futterverbrauch sinkt. Außerdem wird in der brutfreien Zeit die weitere Vermehrung der Varroamilbe unterbunden. Nachdem die Bienenvölker brutfrei sind, muss umgehend mit der Bekämpfung der Varroamilben begonnen werden. In diesen Zusammenhang sollte bedacht werden, dass es nach einer erfolgreichen Sommerbehandlung im Juli immer einer kleinen Zahl von Varroamilben gelingt, die Be-

kämpfungsmassnahmen zu überleben. Die rasche Vermehrung dieser kleinen Gruppe hat eine monatliche Verdoppelung der Milbenpopulation zur Folge. Zudem kann es vorkommen, dass durch Räuberei zusätzliche Varroamilben in die Völker eingetragen werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, den Varroabefall laufend zu überwachen. Die Restentmilbung erfolgt, sobald die Bienenvölker brutfrei sind. Denn nur bei Brutfreiheit kann mit den derzeit zugelassenen Medikamenten der gewünschte Bekämpfungserfolg erzielt werden. Auch letzte Brutreste (kleiner als die halbe Handfläche) reichen aus, damit eine zu große Zahl von Varroamilben den Eingriff überlebt. In solchen Fällen kann entweder abgewartet werden, bis das betroffene Volk endgültig brutfrei ist oder die Brut wird mechanisch, zum Beispiel mit einem Messer entfernt. Allerdings sollte die Bekämpfung nicht zu lange hinausgezögert werden, da die Königin besonders in den Gunstlagen und bei guten Witterungsverhältnissen vorzeitig wieder mit der Eiblage beginnen könnte.

Die Restentmilbung ist zwar relativ rasch erledigt, allerdings zählt sie zu den wichtigsten Arbeiten am Bienenvolk. Denn nur durch eine fachgerecht durchgeführte Restentmilbung ist es möglich, dass die kritische Schwelle von 2000 Varroamilben pro Bienenvolk bis zur Sommerbehandlung im nächsten Jahr nicht überschritten wird. Im Frühjahr kann der Varroadruck zusätzlich herabgesenkt werden, indem in regelmäßigen Zeitabständen der Drohnenrahmen ausgeschnitten oder Brut zur Bildung von Ablegern entnommen wird. Allerdings ist hauptsächlich die Winterbehandlung ausschlaggebend dafür, dass die Varroamilbenpopulation in den Bienenvölkern nicht außer Kontrolle gerät.

Kurz zusammengefasst fallen für den Imker im November folgende Arbeiten an:

Restentmilbung	Nachdem sichergestellt wurde, dass die Bienenvölker brutfrei sind, muss umgehend die Bekämpfung (Restentmilbung) der Varroamilbe durchgeführt werden. Dies geschieht bei Außentemperaturen zwischen 2 ° C und 5 ° C durch das Verdampfen oder Träufeln eines zugelassenen Medikaments.
Kontrolle der Bienenvölker	Auch die Bienenstände sollten in regelmäßigen Zeitabständen kontrolliert werden. Wichtig ist, dass bei Wind keine Äste oder sonstige Materialien an die Beuten schlagen. Denn dadurch würde die Winterruhe der Bienenvölker gestört und der Futterverbrauch gesteigert. Zudem sollte immer darauf geachtet werden, dass die Fluglöcher nicht von toten Bienen verstopft werden.

Restentmilbung bei Brutfreiheit – Warum ist es ein Muss?

Die Varroamilbe ist immer noch einer der bedeutendsten Parasiten unserer Bienenvölker in Südtirol. In dessen Bekämpfung haben sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten einige Strategien etabliert, die jede für sich Vor- und Nachteile haben und von den Imkern gut umgesetzt werden. Das Hauptaugenmerk in den unterschiedlichen Strategien liegt dabei hauptsächlich auf der sog. Sommerbehandlung der Völker Ende Juli spätestens in den ersten Augusttagen. Das ist auch gut so und garantiert uns vor allem aber unseren Bienenvölkern, dass sich ein starkes Wintervolk bilden kann. Die Fragestellung ist aber auch eine andere: Warum kommt es trotzdem immer wieder zu Verlusten an Bienenvölkern an der Varroamilbe?

Das Problem liegt häufig in der Restentmilbung im Winter bei Brutfreiheit!

Wird die Sommerbehandlung der Völker im Juli korrekt durchgeführt, so erreichen wir einen Wirkungsgrad in der Varroa-Reduktion von ca. 98%! Das klingt sehr gut und lässt oft den Trugschluss zu, dass die Sache damit schon im Trockenen ist. Doch stellen wir uns einmal die Frage, was dieser Wert, 98%-ige Reduktion der Varroamilbe im Bienenvolk, überhaupt bedeutet.

Nehmen wir den durchaus realistischen Wert an, dass unsere Bienenvölker zu Behandlungsbeginn im Juli von 2.000 Varroamilben parasitiert sind (Dieser Wert entspricht den aktuellen Eingriffsschwellen!).

Nach Abschluss meiner Varroa-Bekämpfungsmaßnahme in den ersten Augusttagen habe ich bei einem 98%-igen Wirkungsgrad somit 1.960 der vorhandenen Varroamilben eliminiert. 2% der Milben sind aber noch im Volk, und das bedeutet in konkreten Zahlen ausgedrückt 40 Milben!

Was passiert mit diesen 40 Milben? Wenn wir von einer Verdoppelung der Milbenpopulation pro Monat ausgehen, erreichen wir in den ersten Septembertagen aus den 40 Milben Startpopulation schon wieder die 80 Milben. In den ersten Oktobertagen sind daraus dann schon wieder 160 Milben entstanden. In den ersten Novembertagen haben sich daraus dann schon 320 Milben entwickelt. Sollte ich in einem Gebiet imkern, in denen die Brut mit Ende Oktober schon ausgelaufen ist, habe ich anstelle der 320 Milben vielleicht halt 280 oder 300 Milben im Volk, darum geht es aber nicht.

Sollte ich aber ein Jahr haben, das von einem sehr warmen Spätherbst geprägt ist, so werden die Bie-

nenvölker vielleicht noch in den ersten Dezembertagen Brut haben, so kann die Milbenpopulation sich schon wieder verdoppelt haben und wir würden jetzt schon von den anfänglichen 40 Milben auf 640 Milben angestiegen sein.

Starte ich mit einer derartigen Milbenanzahl in die kommende Brutsaison so habe ich bei einem Brutstart Mitte Februar dann Mitte März schon eine Milbenpopulation von über 1.200 Milben und Mitte April erreicht diese schon eine Populationsdynamik von 2.400 Milben und liegt damit schon rein rechnerisch über der Schadensschwelle. Mitte Mai wäre dann schon eine Population von 4.800 Milben im Volk, hierbei wären schon massive Schädigungen an den Bienen erkennbar!

Selbst wenn ich in einer Höhenlage meine Bienenvölker halte in denen diese früh außer Brut gehen (Ende Oktober) und sehr spät mit dem Brutzyklus wiederbeginnen (Anfang März) so kann ich auf eine Restentmilbung NICHT verzichten. Bleiben wir kurz beim vorherigen Beispiel und lassen die Bienen mit 300 Milben ihren Brutzyklus aufhören, so habe ich bei einem Brutstart Anfang März Anfang April schon wieder 600 Milben und Anfang Mai schon 1200 Milben im Volk; Anfang Juni wären wir bei 2400 Milben und Anfang Juli bei 4.800! Weit das doppelte was die Schadenschwelle beschreibt.

Trotz der Tatsache, dass wir bei der Sommerbekämpfung der Varroamilben Population einen sehr hohen Wirkungsgrad in Prozenten ausgedrückt erreichen, zeigt uns dieses Beispiel als auch die Erfahrung, dass wir auf eine Restentmilbung bei Brutfreiheit in keinem Falle verzichten dürfen. All zu oft werden wir im April und Mai in der Fachberatung mit Bildern von Varroaschäden konfrontiert, welche sich eindeutig auf diese Situation zurückführen lassen.

Doch was wenn die Bienenvölker durchbrüten? In diesem Fall muss ich als Imker einschreiten. Die Brutflächen werden sehr klein sein, vielleicht Tennisballgröße haben und sich auf eine bis zwei Waben beschränken. In diesem Falle sind diese Brutflächen mit einem Messer auszuschneiden und zu vernichten und in weiterer Folge die Restentmilbung durchzuführen.

Bedenkt bitte, dass an einem Loch im Wabenwerk noch kein Bienenvolk eingegangen ist, an einer NICHT durchgeführten Restentmilbung aber schon viele!

WL Andreas Platzer, Fachberater für Imkerei
Fachschiule Laimburg

EU-Beihilfen für Imker

gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 „Beihilfen im Bienenzuchtsektor“

Das Jahresprogramm 2022 der Autonomen Provinz Bozen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sieht Beihilfen für folgende Investitionen von Seiten der Imker vor:

- a) **Ankauf von Geräten für die Führung des Imkereibetriebes sowie für die Verarbeitung, Verpackung und Lagerung von Imkereiprodukten einschließlich des Ankaufs von Bienenbeuten mit Varroa-Boden mit oder ohne Zubehör**
- b) **Ankauf von Maschinen und Geräten für die Ausübung der Bienenwanderung, insbesondere für den Transport von Bienenvölkern wie beispielsweise PKW-Anhänger, Hebevorrichtungen und Ähnliches**

Voraussetzungen/Bedingungen für die Beihilfvergabe:

- für den Ankauf von Geräten laut Punkt a) müssen eine aktive Imkertätigkeit mit gleichzeitiger Meldung der Bienenvölker beim Tierärztlichen Dienst seit dem Jahr 2018 sowie mindestens 10 gemeldete und betreute Bienenvölker im Jahr 2021 nachgewiesen werden.
Der Ankauf von Bienenbeuten kann maximal für die Zahl der Bienenvölker bezuschusst werden, die im Jahr 2021 gemeldet sind.
Mindestinvestition: 1.500,00 € an zulässigen Spesen ohne MwSt.;
- für den Ankauf von Geräten laut Punkt b) müssen eine aktive Imkertätigkeit mit gleichzeitiger Meldung der Bienenvölker beim Tierärztlichen Dienst seit dem Jahr 2018 sowie mindestens 25 gemeldete und betreute Bienenvölker im Jahr 2021 nachgewiesen werden.
Mindestinvestition: 1.500,00 € an zulässigen Spesen ohne MwSt.;
- für die Beihilfegewährung der Maßnahmen lt. Punkt a) und b) werden pro Antragsteller mit bis zu 100 gemeldeten und betreuten Bienenvölkern im Jahre 2021, zulässige Kosten von max. 3.500,- € ohne MwSt. anerkannt, während für Imker mit mehr als 100 gemeldeten und betreuten Bienenvölkern in den Jahren 2020 und 2021, zulässige Kosten von insgesamt max. 15.000,-0 € anerkannt werden;

- keine Beihilfen werden gewährt für den –Ankauf von Personen- und Lastkraftwagen, für die Zulassung von Verkehrsmitteln sowie für die Mehrwertsteuer;
- der Antragsteller muss bereits zum Zeitpunkt der Gesuchvorlage über eine zertifizierte PEC-Mail verfügen bzw. deren Angabe ist verpflichtend;
- während die Bienenbeuten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Kaufdatum im selben Betrieb genutzt werden müssen, liegt dieser Mindestzeitraum bei Maschinen und Geräten bei 10 Jahren.

Höhe der Beihilfe:

- bis zu 60% der anerkannten Spesen ohne MwSt. für den Ankauf von Bienenbeuten mit oder ohne Zubehör
- bis zu 50% der anerkannten Spesen ohne MwSt. für den Ankauf von Imkergeräten

Gesuchformular:

Das Gesuchformular und weitere Informationen sind über die Homepage der Autonomen Provinz Bozen www.provinz.bz.it/landwirtschaft und des Südtiroler Imkerbundes abrufbar.

Gesuchvorlage:

Das Ansuchen ist samt detailliertem Kostenvorschlag (im Falle des Ankaufs eines PKW-Anhängers müssen auch die Kosten für die Immatriculierung ausgewiesen werden!) und Kopie des Personalausweises im Zeitraum **15. November bis 31. Dezember 2021** über PEC-Mail bei der Abteilung Landwirtschaft, Amt für Viehzucht, Brennerstraße 6, Bozen einzureichen (viehzucht.zootecnia@pec.prov.bz.it).

Gesuchabwicklung:

Die Antragsteller erhalten spätestens innerhalb 31. Jänner 2022 eine schriftliche Mitteilung darüber, ob und in welchem Ausmaß das Beihilfegesuch berücksichtigt werden kann. Die Anträge können so lange berücksichtigt werden, bis die verfügbaren Finanzmittel aufgrund einer festgelegten Rangordnung erschöpft sind!

Für die Zusicherung der Beihilfe muss dieses Schreiben unbedingt abgewartet werden! Für die Gewährung der Beihilfe werden ausschließlich Kosten anerkannt, die nach Erhalt dieser Beihilfezusage bestritten werden!

Die Auszahlung der EU-Beihilfe erfolgt im Oktober 2022 mittels Banküberweisung über die Zahlstelle Agea in Rom.

Für nähere Informationen und Auskünfte können Sie sich an Herrn Jürgen Thomaseth im Amt für Viehzucht, Brennerstr. 6, Bozen (Tel. 0471-415094,

E-Mail: juergen.thomaseth@provinz.bz.it) wenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die obgenannten Termine und Verpflichtungen lediglich diese spezielle EU-Förderung betreffen. Die „Landesförderung“ bleibt unabhängig davon aufrecht.



Foto: Redaktion

Beihilfen für baulich-technische Investitionen in der Imkerei (Landesförderung)

Landesgesetz vom 14. Dezember 1998, Nr. 11 in geltender Fassung; Kriterienbeschluss der Landesregierung Nr. 940 vom 24. 11. 2020.

Förderungsbestimmungen

Landesgesetz vom 14. Dezember 1998, Nr. 11 in geltender Fassung; Kriterienbeschluss der Landesregierung Nr. 940 vom 24. 11. 2020.

Begünstigte

im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen eingetragene einzelne und zusammengeschlossene Imker, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind.

Gefördert werden

- der Ankauf von Bienenbeuten und Imkergeräten,
- die Errichtung, der Umbau oder die Sanierung von:
 - Bienenständen,
 - Schleuder- und Lagerräumen.

Zugangsvoraussetzungen

- Diplom Imkergrundkurs oder mindestens

3-jährige Imkertätigkeit (mit gleichzeitiger Meldung der Bienenvölker in der nat. Bienendatenbank BDN) zum Zeitpunkt der Gesuchstellung

- Neuimkern werden in den ersten beiden Jahren nach Abschluss des Imkergrundkurses beihilfefähige Kosten für den Ankauf von Bienenbeuten und Imkergeräten im Ausmaß von maximal 1.500 € (ohne MwSt.) berücksichtigt
- Für die Förderung eines Bienenstandes, Lager- oder Schleuderraumes müssen in den letzten 2 Jahren mind. 10 Bienenvölker gehalten und gemeldet worden sein
- Seit der letzten Förderung eines Bienenstandes müssen mindestens 15 Jahre vergangen sein
- Bei baulichen Investitionen an Gebäuden oder auf Flächen welche sich nicht im

Eigentum des Antragstellers befinden, ist der Nachweis eines Miet- oder Pachtvertrages mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren ab Datum des Antrages um Endauszahlung erforderlich

Maximal beihilfefähige Kosten pro Betrieb im 15-Jahreszeitraum:

Ankauf von Bienenbeuten und Imkergeräten	8.000 €
--	---------

Beitrag auf beihilfefähige Kosten ohne MwSt.

- bis zu 40% Kapitalbeitrag

Mindestinvestition

1.500 € an beihilfefähigen Kosten (ohne MwSt.)

Gesuchabgabe

vor Tätigung des Ankaufs bzw. vor Beginn der Bauarbeiten mit:

- Firmenangebot für Ankauf von Bienenbeuten und Imkergeräten
- Kostenvoranschlag eines befähigten Freiberuflers für Bauarbeiten
- baurechtliche Genehmigung samt Plan-

unterlagen für bauliche Investitionen

Abrechnung

- mit elektronischer Rechnung im pdf und xml Format samt Zahlungsnachweis (Banküberweisung) im Falle des Ankaufs von Bienenbeuten und Imkergeräten
- mit elektronischer Rechnung im pdf und xml Format samt Zahlungsnachweis (Banküberweisung) oder Endabrechnung eines befähigten Freiberuflers im Falle von baulichen Investitionen
- mit Benützungsgenehmigung für Bauvorhaben mit Baukonzessionspflicht oder Bauenderklärung für Bauvorhaben ohne Baukonzessionspflicht
- Meldung Tätigkeitsbeginn (SUAP-Meldung) im Falle der Errichtung eines Schleuderraumes

Zweckbestimmung und Veräußerungsverbot

Die Gewährung der Beihilfe verpflichtet den Antragsteller, ab Datum der Endauszahlung der Beihilfe die Zweckbestimmung für 5 Jahre im Falle des Ankaufs von Bienenbeuten und Imkergeräten und für 10 Jahre bei baulichen Investitionen beizubehalten.

Kontakte und weitere Informationen:

Amt für Viehzucht

Brennerstraße 6, 39100 Bozen
Tel. 0471-415090

Bezirksamt für Landwirtschaft West:

Schlanders, Tel. 0473-736140

Außenstelle Meran, Tel.: 0473-252240

Bezirksamt für Landwirtschaft Ost:

Bruneck, Tel. 0474-582240

Außenstelle Brixen, Tel. 0472-821240

Informationen finden Sie auch auf der Website:
www.provinz.bz.it/landwirtschaft

Stand: Nov. 2020

KURSANGEBOT

Fachschule Laimburg

Einführungskurs für Imker in die WebGis-Anwendung „Neuer Geobrowser“

Veranstalter: Fachschule für Obst-, Wein- und Gartenbau Laimburg

Ort, Datum: Fachschule Laimburg, Freitag, 10. 12. 2021, von 17.30 – 20.30 Uhr

Zielgruppe: Für Imker, welche über die grundlegenden PC-Kenntnisse verfügen und Interesse haben, die WebGis-Anwendung „neuer Geobrowser“ für sich zu nutzen.

Programm: Die Teilnehmer erhalten eine Einführung über den „neuen Geobrowser“ sowie dessen Einsatzmöglichkeiten für die Imkerei. Anschließend können sie selbst am PC den Geobrowser ausprobieren.

Referent: Lukas Tratter, Fachberater für Imkerei

Ziel ist: Vorstellung der WebGis-Anwendung „neuer Geobrowser“ und dessen Informationspotential für die Imkerei.

Dauer: 3 Stunden

Gebühr: kostenlos

Anmeldung: online unter www.fachschule-laimburg.it (mit SPID oder Bürgerkarte)

Für Informationen bitte telefonisch bei Frau Monika Quirini, Tel. 0471-599109, von 10.00 – 12.00 Uhr

Achtung bitte – wichtiger Hinweis!

Die Anmeldung ist max. für 10 Teilnehmer möglich! Bis spätestens Freitag, den 26. 11. 2021

Neue Mitarbeiterin in Teilzeit (als Mutterschaftsersatz)

Seit dem 11. 10. 2021 ist Frau Manuela Kofler aus Eppan die neue Teilzeit-Kraft im Sekretariat des Bundes. Sie ersetzt Mitarbeiterin Frau Andrea Peer, welche in Mutterschaft ist.

Frau Kofler freut sich auf die neue Herausforderung und hofft auf eine gute Zusammenarbeit.



lich ist beschlossen worden, diese Schulung in mehreren Schulungseinheiten, bezirksübergreifend, zu organisieren, um möglichst viele Funktionäre so unkompliziert als möglich zu erreichen, auch um die Geschlossenheit zwischen Bund, seinen Bezirken und Ortsgruppen zu pflegen. Startschuss gebildet hat die Schulung für den Bezirk BOZEN-UNTERLAND, gefolgt von der Schulung für die Bezirke BRUNECK, LADINIA, OBERPUSTERTAL und TAUFERER AHRNTAL. Die Schulungen für die restlichen Bezirke erfolgen zeitnah (Stand zum 11. 10. 2021).

Einzahlung Mitgliedsbeitrag 2022 sowie Bestellung von Honig- Etiketten, Kenntafeln, Medikamenten

Geschätzte Mitglieder!

Wir ersuchen Sie bzw. wir erinnern, höflich, daran, dass die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages 2022 sowie die Geldüberweisung bei etwaiger Bestellung von Honig-Etiketten, Kenntafeln und Medikamenten, nicht auf das Konto des BEZIRKES, auch nicht auf das Konto des BUNDES, sondern bitte, **DIREKT** auf das Konto IHRER ORTSGRUPPE zu erfolgen hat.

Vielen Dank für die Zusammenarbeit!

Funktionäre-Schulungen 2021

Der Südtiroler Imkerbund hat seine letzte Schulung für Funktionäre im Jahr 2019 abgehalten. Seitdem hat sich Vieles getan, was Bundesobmann Erich Larcher dazu bewogen hat, in diesem laufenden Jahr eine neue weitere Schulung für Funktionäre einzuberufen. Einmal, um sämtliche Neuerungen vorzustellen, weiters auch um Möglichkeiten zur Diskussion einzuräumen für die Beantwortung von Fragen sowie die Einbringung von Vorschlägen und Empfehlungen. Ursprünglich ist eine einzige Funktionäre-Schulung für alle 14 Bezirke geplant gewesen, schlussend-

Nachbestellung „Chronik – 100 Jahre Südtiroler Imkerbund“

Geschätzte Mitglieder!

Wie in der SIB aktuell-Ausgabe vom September 2021 angekündigt, hat der Südtiroler Imkerbund eine Erhebung zu einem möglichen Nachdruck der Chroniken unter den SIB-Mitgliedern gestartet. Nur ein einziges unserer Mitglieder hat sein Interesse zur Bestellung eines Exemplars zum Selbstkostenpreis von € 30,- kundgetan. Ein Nachdruck wird, demzufolge, zum jetzigen Zeitpunkt, nicht in Auftrag gegeben. Allerdings, dürfen wir Sie davon in Kenntnis setzen, dass gemäß Informationen, welche uns zuteil geworden sind, die Druckerei, welche der Bund mit dem Druck der Chroniken beauftragt hatte bzw. die der Druckerei zugehörige Buchhandlung (Universitätsbuchhandlung A. Weger, Weißenturm-gasse, Brixen), die Chroniken um € 20,- (!!!) im Geschäft verkauft, nicht € 30,-, gemäß letztem Stand der Verhandlungen des Bundes mit der Druckerei für einen möglichen Nachdruck der Chroniken.

BEZIRKS-/JAHRESHAUPTVERSAMMLUNGEN 2021 / 2022

Die Bezirks-/Jahreshauptversammlungen 2021/2022 möchten einberufen werden, sofern die Covid 19-Bestimmungen es zulassen. Die Mitglieder werden alle relevanten Informationen rechtzeitig mitgeteilt bekommen.



BEZIRK/FACHVEREIN	DATUM
OKTOBER	
Ladina	9. 10. 2021
DEZEMBER	
Tauferer Ahrntal	5. 12. 2021 9.00 Uhr, Bürgersaal, Sand i. Taufers
Wipptal	8. 12. 2021
Bozen – Unterland	8. 12. 2021
Bruneck	12. 12. 2021
JÄNNER	
Brixen	Jänner 2022
Buckfastvereinigung	8. 1. 2022
Laugen – Deutschnonsberg	voraussichtlich, 16. 1. 2022
Lana	22. 1. 2022
Gröden	29. 1. 2022
FEBRUAR	
Oberpustertal	5. 2. 2022 14.00 Uhr, Raiffeisensaal Niederdorf
Obervinschgau	12. 2. 2022
Meran	Anfang Februar 2022
Untervinschgau	13. 2. 2022
Ulten	20. 2. 2022
MÄRZ	
SIB – Jahreshauptversammlung	12. 3. 2022
Gesundheitswarte-Tagung	26. 3. 2022
SKZV-Jahresversammlung	26. 3. 2022

Info-Blatt des Südtiroler Imkerbundes

Sitz der Geschäftsleitung: Südtiroler Imkerbund, Galvanistraße 38, 39100 Bozen,
Tel. 0471-063990, Fax 0471-063991

E-Mail: info@suedtirolerimker.it / **Internet:** www.suedtirolerimker.it

Eigentümer: Südtiroler Imkerbund

Herausgeber: in der Person des gesetzlichen Vertreters, der Obmann des Südtiroler Imkerbundes,
Erich Larcher, Weinbergstraße 74/G, I-39042 Brixen (BZ), Mobil: 335-8341890,
E-Mail: obmann@suedtirolerimker.it

Verantwortlicher Direktor: Markus Perwanger

Genehmigung des Tribunals: BZ. R. St. Nr. 19/97 vom 21. Oktober 1997